

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 2. Februar 1993

13. Stück

21. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Fest- setzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 1/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 4 527 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 4 415 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 2 266 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 358 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1993 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 1993

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 2 263 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 987 S |

und ab 1. Juli 1993

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 2 228 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 937 S“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1993 ein Betrag von 753 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 355 S monatlich nicht überschreiten.“

5. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Deckung des Heizbedarfes ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebezieher in Wohnungen ohne Zentralheizung in den Monaten Jänner bis April und Oktober bis Dezember eine Heizbeihilfe von 758 S monatlich im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Heizkostenanteils zu gewähren. In Wohnungen mit Zentralheizung sind die vorgeschriebenen Heizkosten zu gewähren, soweit diese einem angemessenen durchschnittlichen Heizbedarf entsprechen, jedoch ebenfalls nur im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Heizkostenanteils.“

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „870 S“ der Betrag „905 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBl. für Wien Nr. 1/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr